



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Antrag der Abgeordneten **Florian Streibl, Felix Locke, Ulrike Müller, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**,

Petra Högl, Tanja Schorer-Dremel, Leo Dietz, Alexander Flierl, Sebastian Friesinger, Thomas Pirner, Sascha Schnürer, Thorsten Schwab, Kristan Freiherr von Waldenfels **CSU**

Drs. 19/9507, 19/11104

Anpassung der EU-Öko-Verordnung an Praxiserfordernisse

Die Staatsregierung wird aufgefordert, auf Bundes- und EU-Ebene weiterhin auf eine Anpassung der EU-Öko-Verordnung (VO (EU) 2018/848) hinzuwirken. Dabei sind folgende Punkte entsprechend der Stellungnahme des Bayerischen Landtags (Drs. 19/9122) zum Konsultationsverfahren der Europäischen Union zur ökologischen/biologischen Produktion zu berücksichtigen:

- Zugang zu Weideland für Pflanzenfresser: Es besteht die Notwendigkeit, auch solchen Betrieben den Verbleib im Ökolandbau zu ermöglichen, die den Weidezugang aus strukturellen Gründen nicht für alle Tiere ermöglichen können oder bei denen behördliche Auflagen einen Weidegang verbieten oder veterinärmedizinische Gründe gegen einen Weidegang sprechen.
- Zugang zu Freigelände für Junggeflügel: Angestrebt wird eine Änderung dahingehend, dass Geflügel erst ab einem bestimmten Alter Zugang zu Freigelände erhalten muss und nicht mehr wie aktuell geltend „vom frühestmöglichen Alter“ an.
- Überdachung von Freigelände: Für Rinder, Schafe und Ziegen soll eine maximale Überdachung des Freigeländes von bis zu 75 Prozent und für Schweine von bis zu 90 Prozent zulässig werden.
- Produktionseinheit bei Mastgeflügel: In einem Öko-Geflügelbetrieb sollen mehrere Ställe in einer Produktionseinheit zulässig werden. Diese Ställe müssten eindeutig bzw. räumlich und wirksam voneinander getrennt sein.
- Wartezeit bei allopathischen Arzneimitteln: In Anhang II Teil II Nr. 1.5.2.5. ist die Mindestwartezeit von 48 Stunden zu streichen.

- Ausnahmen von der Zertifikatpflicht im Handel: Die in Art. 35 Abs. 8 Buchstabe a) und b) genannten Grenzen für die Befreiung von der Zertifizierungspflicht für kleine Betriebe, die unverpackte Bio-Erzeugnisse direkt an den Endverbraucher verkaufen, sind in einen delegierten Rechtsakt zu verschieben, um notwendige Anpassungen der Grenzen durch die Europäische Kommission zu ermöglichen. Art. 35 Abs. 8 Buchstabe c) sollte ersatzlos gestrichen werden. Eine entsprechende Ermächtigung zum Erlass eines delegierten Rechtsakts durch die Europäische Kommission ist in Art. 35 aufzunehmen.
- „Bio-Salz“: Der Satz „- Salz und andere Salze für Lebens- und Futtermittel“ in Anhang I ist zu streichen.

Die Präsidentin

I.V.

Tobias Reiß

I. Vizepräsident